

Satzung des Vereins Spirit of the Jessup Trier

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Spirit of the Jessup Trier.“
- (2) ¹Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ²Nach Eintragung führt der Verein seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (3) ¹Der Sitz des Vereins ist Trier (c/o Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht, Am Universitätsring 15, 54296 Trier). ²Der Verein ist über den amtierenden Vorstand erreichbar.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie die Förderung der Völkerverständigung.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Förderung der Teilnahme von Studierenden an studentischen Moot Court-Wettbewerben, insbesondere der Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition („Jessup Moot Court“);
 - b. Vernetzung von ehemaligen und aktuellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Moot Court Veranstaltungen, insbesondere des Jessup Moot Court;
 - c. beratende Unterstützung der Studierenden durch ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie andere Vereinsmitglieder;
 - d. Förderung der Finanzierung von notwendigen Reisekosten für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Trier im Zusammenhang mit Moot Court-Wettbewerben;
 - e. Förderung und Ausrichtung von Moot Court Veranstaltungen;
 - f. Anschaffung von Literatur sowie Zugang zu Datenbanken;
 - g. die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an den Verein für die vorgenannten Zwecke.

§ 3 Tätigkeit

- (1) ¹Zur Erreichung des in § 2 dieser Satzung bezeichneten Zwecks, führt der Verein eine Mitgliederliste und einen E-Mail-Verteiler seiner Mitglieder. ²Er erhebt außerdem Mitgliedsbeiträge und wirbt Spenden, Sponsorengelder und andere Mittel ein.

- (2) Der Verein ermuntert seine Mitglieder, das jeweils aktuelle Jessup Team der Universität Trier zu unterstützen, etwa mit Anmerkungen zu Schriftsätzen oder bei Probepleadings.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf sich an juristischen Personen sowie an Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit nicht beteiligen.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Beiträge

- (1) ¹Die Mitglieder errichten Jahresbeiträge im Voraus. ²Die Höhe des Jahresbeitrags kann von jedem Mitglied nach eigenem Ermessen bestimmt werden.
- (2) ¹Der Verein kann Spenden entgegennehmen. ²Er darf Spenden nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften für Fördervereine einer Rücklage zuführen, die sicher und wirtschaftlich anzulegen ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) ¹Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Zum Ehrenmitglied ernannt werden insbesondere ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jessup Moot Courts an der Universität Trier. ²Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. ³Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen, erhalten jedoch zusätzlich eine Urkunde des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. ²In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. ²Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. ³Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. ³Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - Genehmigung der Kassenprüfung.
- (2) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. ²Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse/E-Mail-Adresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr),
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr),
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) ¹Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per E- Mail einzureichen. ²Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. ³Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (6) ¹Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. ²Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. ³Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ²Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn ein Mitglied beantragt schriftliche oder geheime Abstimmung.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1.1. ein Präsident,
 - 1.2. ein (erster) stellvertretender Präsident,

1.3. optional ein zweiter stellvertretender Präsident,

1.4. ein Finanzkurator,

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. ³Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) ¹Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. ²Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

3.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

3.2. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,

3.3. Feststellung des Rechnungsergebnisses,

3.4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

3.5. Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der/die stellvertretende/n Präsident/en und der Finanzkurator. ²Der Präsident, der/die stellvertretende/n Präsident/en und der Finanzkurator sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. ³Der (erste) stellvertretende Präsident darf nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten von seiner Alleinvertretungsbefugnis im Innenverhältnis Gebrauch machen, der zweite stellvertretende Präsident darf nur im Falle der Verhinderung des ersten stellvertretenden Präsidenten von seiner Alleinvertretungsbefugnis im Innenverhältnis Gebrauch machen und der Finanzkurator darf nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des/der stellvertretenden Präsidenten von seiner Alleinvertretungsbefugnis im Innenverhältnis Gebrauch machen. ⁴Der Präsident ist berechtigt, die anderen Vorstandsmitglieder von der Beschränkung der Vertretungsmacht im Innenverhältnis zu befreien.

(5) ¹Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) ¹Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit zurück, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. ²Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Kassenprüfung

(1) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein:e Kassenprüfer:in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) ¹Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer prüft die Ordnungsgemäßheit der Buchführung des Vereins und legen ihren Bericht jährlich der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. ²Darüber hinaus gibt sie bzw. er eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der Buchführung gegenüber der Mitgliederversammlung ab.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 Finanzierung und Verwaltung

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - 1.1. die Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder,
 - 1.2. freiwillige Zuwendungen und Spenden.
- (2) ¹Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Finanzkurator ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. ²Die Kassen- und Buchführung ist von jährlich mindestens zwei Kassenprüfern vorzunehmen.
- (3) ¹Die aufkommenden Gelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsaufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütung der Vorstandstätigkeit begünstigt werden.

§ 15 Auflösung und Liquidation des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung entscheiden.
- (2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Universität Trier zu. ²Diese hat das Vermögen ausschließlich zu dem bisherigen Vereinszweck zu verwenden und dem nächsten Jessup-Team der Universität Trier zur Verfügung zu stellen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 09.04.2025 in Trier beschlossen.

Übersicht über die Satzungsänderungen:

Lfd. Nr.	Datum	Geänderte §§	Inhalt der Änderung	Hinweis
1				
2				
3				
4				
5				